

BESCHLUSSVORLAGE

6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2024 - 2029 am 12.02.2025



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Bürgerstiftung Bad Elster**
- Wahl/Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: Errichtungssatzung Bürgerstiftung
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Entsendung von fünf weiteren Mitgliedern in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung „Stiftung zur Förderung von Bad Elster“.**

Neben dem Bürgermeister, Herrn Olaf Schlott, werden folgende Personen in den Stiftungsrat berufen:

1.
2.
3.
4.
5.

Gemäß § 8 Nr. 4 der Satzung werden die Mitglieder des Stiftungsrates für die Dauer der Legislatur des Stadtrates, längstens für fünf Jahre, bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Elster und sind jederzeit möglich.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschloss in seiner Sitzung am 13.11.2024 die Gründung einer Bürgerstiftung mit dem Namen „Stiftung zur Förderung von Bad Elster“ und der Bürgermeister wurde beauftragt, die Errichtungssatzung zur Gründung der Stiftung zu unterschreiben.

Die Sparkasse Vogtland aktualisierte die Satzung mit den beschlossenen Angaben. Der Bürgermeister unterschrieb am 18.12.2024 die Satzung und diese wurde auf dem Postweg an die Sparkasse Vogtland zur weiteren Unterschrift übersandt. Nach Rückmeldung durch die Sparkasse (14.01.2025) wurde die Satzung durch die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG unterschrieben und eine Ausfertigung ist auf dem Weg nach Bad Elster.

Als nächsten Schritt sind seitens des Stadtrates die Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen.

Der Stiftungsrat ist unter § 8 der Errichtungssatzung geregelt:

1. Für die „Stiftung zur Förderung von Bad Elster“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu sieben Personen besetzt ist. Dieser steht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“ errichtetem Kuratorium.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in), derzeit Olaf Schlott,
 - ein Vertreter der Sparkasse Vogtland (ohne Stimmrecht).
3. Darüber hinaus werden vom Stadtrat der Stadt Bad Elster bis zu fünf weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden innerhalb von drei Monaten nach Stiftungsgründung bestellt.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Legislatur des Stadtrates, längstens für fünf Jahre, bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch die Gründungsstifterin und sind jederzeit möglich.
5. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweilige Bürgermeister(in) der Gründungsstifterin. Er/Sie kann einen Vertreter bestellen.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Demnach sind durch den Stadtrat die Zahl der Stiftungsratsmitglieder (bis zu 5) zu beschließen und sich auf die Entsendung der Stiftungsratsmitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet eine Wahl statt.

Die Vorschläge zu möglichen Personen können im Rahmen der Sitzung eingebracht werden. Grundsätzlich können durch Mitglieder des Stadtrates aber auch andere Personen vorgeschlagen werden.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Errichtungssatzung mit Unterschrift vom 18.12.2024